



EU-Kommunal

Sabine Verheyen

Ihre CDU-Europaabgeordnete

EU-Kommunal

Nr. 7/2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Informationsdienst EU-Kommunal möchte ich Sie regelmäßig über alle wichtigen Ereignisse und Neuigkeiten aus und über die Europäische Union informieren. Im Mittelpunkt stehen dabei die Informationen, die für Sie vor Ort in den Städten und Gemeinden in Deutschland unmittelbar relevant sind. Dazu gehören neue Förderprogramme genauso wie Gesetzgebungsvorhaben oder neue Informationsangebote im Internet.

Da dieser Newsletter nur einen Überblick über die vielfältigen Themen bieten kann, sind den einzelnen Nachrichten Links zu ausführlicheren Informationen im Internet beigefügt. Ich hoffe, Ihnen so einen möglichst unkomplizierten Zugang zu den für Sie relevanten Neuigkeiten aus der EU bieten zu können.

Sie sind herzlich eingeladen, den Newsletter an interessierte Personen weiterzuleiten. Die An- und Abmeldung für den EU-Kommunal-Newsletter erfolgt unter Angabe Ihrer E-Mailadresse unter: info@sabine-verheyen.de

Mit den besten Wünschen,

Sabine Verheyen MdEP
Kommunalpolitische Sprecherin der CDU/CSU-Gruppe im Europäischen Parlament



Sie erhalten diese E-Mail, weil Sie Ihre E-Mail-Adresse in unseren Verteiler haben eintragen lassen. Zum Abbestellen unseres Newsletters klicken Sie bitte auf folgenden Link: [Abbestellen](#)

Inhalt

1.	Nitrat im Grundwasser – Düngeverordnung verschärft	4
	Die Nitratkonzentration im Grundwasser soll durch eine Verschärfung der Düngeregeln auf ein akzeptables Niveau abgesenkt werden.	
2.	Luftreinhaltung – Messmethoden	5
	Schon vereinzelte Überschreitungen von Grenzwerten der Luftqualitätsrichtlinie sind ein Verstoß gegen das EU-Recht.	
3.	Saubere (Kommunal-) Fahrzeuge	5
	Das Parlament hat für die öffentliche Hand verbindliche Quoten für die Beschaffung von saubereren Straßenfahrzeugen vorgeschrieben.	
4.	Kommunale Dieselfahrzeuge – Nachrüstung	7
	Die Kommission hat die Förderung der Nachrüstung kommunaler Dieselfahrzeuge genehmigt.	
5.	Mobilitätswoche 2019	7
	Das Umweltbundesamt hat zur Beteiligung an der Europäischen Mobilitätswoche aufgerufen.	
6.	Drohnen	8
	Die Kommission hat verbindliche Regeln für Drohnenflüge erlassen.	
7.	Erneuerbare besser unterstützen	8
	Der Ausbau der Wind- und Solarenergie für die Stromerzeugung sollte besser unterstützt werden.	
8.	Energiepreise 2018	9
	In der EU sind die Energiepreise für Haushalte gestiegen, während sie in Deutschland leicht rückläufig waren.	
9.	Kunststoffabfälle - Vermeidung	10
	Die Europäische Umweltagentur hat einen Bericht zur Vermeidung von Kunststoffabfällen vorgelegt.	
10.	Umweltbelange – Unternehmenstransparenz	10
	Die Kommission hat Leitlinien für Unternehmen zu Berichterstattung vorgelegt, u.a. auch für den Bereich Umweltbelange (klimarelevante Informationen).	
11.	Solidaritätskorps - Finanzhilfen	11
	Die Kommission hat zur Einreichung von Vorschlägen für den Einsatz von Freiwilligenteams aufgerufen.	
12.	Solidaritätskorps – Einführungsveranstaltungen	12
	Es gibt bundesweite Informationsveranstaltungen zum Europäischen Solidaritätskorps.	
13.	Hochschulranking 2019	13
	Im internationalen Hochschulranking „U-Multirank 2019“ erreichten acht deutsche Institutionen Spitzenwerte.	
14.	Jugendbeschäftigung – Konsultation	13
	Meinungen zu den Ergebnissen der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen werden erfragt.	
15.	Mehr Sport – auch in öffentlichen Grünanlagen	14
	Das Interesse von Kindern und Jugendlichen an sportlichen Aktivitäten soll gesteigert werden.	
16.	Drogenbericht 2019	15
	Der Europäische Drogenbericht 2019 ist veröffentlicht worden.	

17.	Fachkräfte – Einwanderung	15
	Deutschland ist für ausländische Fachkräfte nur mäßig attraktiv.....	
18.	Personalausweise – Sicherheitsmerkmale	16
	Die Sicherheit von Personalausweisen und Aufenthaltstiteln werden erhöht.	
19.	Offene Daten	16
	Der Datenbestand von Behörden und öffentlichen Unternehmen kann	
	künftig für gewerbliche Zwecke leichter genutzt werden.....	
20.	Nicht personenbezogener Daten - Leitfaden	17
	Es gibt einen Leitfaden zum Zusammenwirken des freien Verkehrs	
	nicht personenbezogener Daten und der EU-Datenschutzvorschriften.....	
21.	HOAI	18
	Die Mindest- und Höchstsätze der HOAI verstoßen gegen europäische	
	Dienstleistungsrichtlinie (2006/123/EG).	
22.	Fischereipolitik – Fangquoten.....	18
	Die Fangquoten für 2020, u.a. in der Nord- und Ostsee, sind der Kern eines	
	Konsultationsverfahrens.	
23.	Beihilfen – Konsultation	19
	Beim kombinierten Einsatz von nationalen und von EU-Beihilfen soll für	
	nationale Beihilfen die Anmeldepflicht entfallen.	
24.	Europa in meiner Region	19
	Der Foto- und Geschichtenwettbewerb „Europa in meiner Region“	
	ist für 2019 ausgeschrieben worden.	
25.	Zwei Umweltwettbewerbe	20
	Die Umweltwettbewerbe „Grüne Hauptstadt 2022“ und „Grünes Blatt 2021“	
	sind gestartet.	
26.	Städteagenda	20
	Die Kommission hat einen Bericht zu den bisherigen Ergebnissen des	
	Paktes von Amsterdam veröffentlicht.	
27.	Interkulturelle Jugendarbeit	21
	Für den kulturellen Jugendaustausch wird eine deutsch-französisch-türkische	
	Grundausbildung angeboten.	

1. Nitrat im Grundwasser – Düngeverordnung verschärft

Die Nitratkonzentration im Grundwasser soll durch eine Verschärfung der Düngeregeln auf ein akzeptables Niveau abgesenkt werden.

Dadurch sollen Strafzahlungen Deutschlands von mehr als 800.000 Euro pro Tag wegen Nichtbeachtung der Vorgaben der EU Grundwasserrichtlinie abgewendet werden. Die Bundesregierung hat daher folgende Maßnahmen beschlossen:

- In den Gebieten mit besonders hohen Nitratwerten (rote Gebiete) soll die Düngung um 20% im Betriebsdurchschnitt gesenkt werden; zusätzlich gibt es eine Mengen-Obergrenze in Höhe von 170 kg Stickstoff je Hektar und Jahr pro Schlag bzw. für Einzelflächen. Die Betriebe sollen aber flexibel entscheiden können, welche Kulturen weiter nach maximalem Bedarf gedüngt werden. Im Gegenzug muss auf anderen Flächen in den besonders belasteten Gebieten weniger gedüngt werden, um die Mengen-Obergrenzen einzuhalten.
- Die Sperrzeit, in denen das Düngen in belasteten Gebieten nicht erlaubt ist, wird auf bis zu vier Wochen verlängert.
- Es werden größere Abstände zu Gewässern beim Düngen festgelegt. 10 Meter bei einer Hangneigung über 15% und 2 Meter bei einer Hangneigung zwischen 5 und 10%. Damit soll das Abschwemmen von Stickstoff in angrenzende Gewässer verhindert werden. Bislang gelten pauschal 5 Meter in hängigem Gelände.
- Betriebe, die durchschnittlich auf ihren Landwirtschaftsflächen weniger als 160 kg Stickstoff je Hektar und Jahr und davon max. 80 kg mineralisch düngen, sollen von der Reduzierung der Düngung und der Mengen-Obergrenze freigestellt werden.
- Auf Dauergrünland soll die Düngung nicht reduziert werden müssen, da hier das Auswaschungsrisiko niedriger ist.
- Eine Herbstdüngung von Raps soll möglich sein, wenn mit einer Bodenprobe nachgewiesen wird, dass der Düngebedarf nicht aus dem Bodenvorrat gedeckt werden kann.

Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 21.06.2018 (C-543/16) verstößt Deutschland derzeit mit dem hohen Nitratvorkommen im Grundwasser gegen die Grundwasserrichtlinie der EU. Das Urteil bezog sich zwar noch auf die alte Fassung der Düngeregeln. Doch auch die Neufassung der Düngeverordnung aus dem Jahr 2017 hat die Kommission nicht überzeugt. Die nunmehr erarbeiteten Vorschläge sind der Kommission zur Abstimmung vorgelegt worden, insbesondere um eine zweite Klage der Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland zu vermeiden. Sofern die Kommission den Maßnahmen zustimmt, wird das offizielle Rechtssetzungsverfahren zur Änderung der Düngeverordnung eingeleitet.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2FkWhsr>
- EuGH vom 21.6.2018 <https://bit.ly/2YbOzIE>

[zurück](#)

2. Luftreinhaltung – Messmethoden

Schon vereinzelt Überschreitungen von Grenzwerten der Luftqualitätsrichtlinie sind ein Verstoß gegen das EU-Recht.

Das hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 26.06.2019 entschieden. Bei der Messung von Luftschadstoffen ist der Verschmutzungsgrad an jeder einzelnen Probenahmestelle zu berücksichtigen. Entscheidend sind die Werte an individuellen Messstationen und nicht ein Mittelwert, so der EuGH (C-723/17). Auch wenn nur an einer Station überhöhte Werte von Feinstaub, Stickstoffdioxid oder anderen Luft-Schadstoffen gemessen werden, reicht das aus, um eine Überschreitung der Grenzwerte festzustellen und entsprechend zu handeln. Die Bestimmung eines Mittelwerts aus den Ergebnissen aller Stationen in einer Stadt liefere „keinen zweckdienlichen Hinweis“ auf die Schadstoffbelastung der Bevölkerung, so der EuGH. Die nationalen Gerichte sind befugt, die Wahl der Standorte von Stationen zur Messung der Luftqualität zu überprüfen und gegenüber der betreffenden nationalen Behörde alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Richter machen auch Vorgaben zur Platzierung der Messstationen. Diese müssen so eingerichtet werden, dass sie Informationen, über die am stärksten belasteten Orte liefern. Die Standorte müssen daher so gewählt werden, dass die Gefahr unbemerkter Überschreitungen von Grenzwerten minimiert wird.

In Deutschland wird die Konzentration von Stickstoffdioxid (NO₂) an rund 550 Stationen gemessen. Die Messstellen sind je nach Standort in Kategorien eingeteilt. Die meisten Standorte weisen unproblematische Werte auf. Sie stehen im ländlichen Raum, aber auch in ruhigeren Stadt- und Industriegebieten. Nur Stationen mit den Merkmalen „städtisch verkehrsnah“ liegen über dem Grenzwert von 40 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft im Jahresmittel, die 2018 in 57 Städten gemessen wurden.

Das EuGH Urteil ist für alle EU-Mitgliedsstaaten bindend. Die nationalen Gerichte dürfen danach die Standorte der Messstellen für Luftschadstoffe überprüfen und gegebenenfalls auch Änderungen anordnen. Jeder Bürger kann nach dieser Entscheidung gerichtlich überprüfen lassen, ob Messstationen an einem zulässigen Standort im Sinne der EU-Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft vom 21. Mai 2008 (Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG) stehen. Stehen sie an einem ungeeigneten Ort, könnten die nationalen Gerichte die zuständigen örtlichen Messbehörden anweisen, sie umzustellen.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2NrhaZq>
- Urteil <https://bit.ly/2JjXtNW>
- Luftqualitätsrichtlinie <https://bit.ly/2JkKHi3>

[zurück](#)

3. Saubere (Kommunal-) Fahrzeuge

Das Parlament hat für die öffentliche Hand verbindliche Quoten für die Beschaffung von sauberen Straßenfahrzeugen vorgeschrieben.

Das betrifft Busse, LKWs und leichte Nutzfahrzeuge (PKW und Kleintransporter), wobei sich die Quoten auch auf geleaste oder gemietete Fahrzeuge beziehen. Diese Fahrzeuge müssen hinsichtlich des Ausstoßes von Stickoxiden (NO_x), Feinstaub und Treibhausgasen künftig bestimmte Standards erfüllen. Das sieht die am 18. April 2019 verabschiedete Neufassung

der Richtlinie zur Förderung sauberer Fahrzeuge für 2025 und 2030 vor. Unter "sauber" fallen folgende Antriebe: Elektrizität (inklusive Plug-in-Hybride), Wasserstoff, Erdgas (Methan/LNG/CNG), biologische, synthetische und paraffinische Brennstoffe sowie LPG.

Für die Beschaffung dieser klimafreundlichen Fahrzeuge gelten unterschiedliche nationale Mindestquoten, die eingehalten werden müssen. Die Quoten orientieren sich an der Größe und der Wirtschaftskraft des einzelnen Mitgliedstaats. Die Spanne beträgt z.B. für umweltfreundliche Busse zwischen 24 % und 45 % im Jahr 2025 und zwischen 32,5 % und 65 % im Jahr 2030. Für Deutschland gelten folgende verbindliche Vorgaben:

- Für Busse im Nahverkehr bis 2025 eine Quote von 45 % und 65% zwischen den Jahren 2026 und 2030. Die Hälfte davon muss elektrisch, mit Wasserstoff oder mit synthetischen Kraftstoffen betrieben werden.
- Für schwere Nutzfahrzeuge (LKW) bis 2025 eine Quote von 10%, dann 15 % ab 2026 bis 2030. Für schwere Nutzfahrzeuge ist vornehmlich die Nutzung alternativer Kraftstoffe ausschlaggebend.
- Für leichte Nutzfahrzeuge ab 2025 eine Quote von 38,5 %. Leichte Nutzfahrzeuge gelten ab 2026 nur dann als „sauber“, wenn sie bei der Nutzung keinerlei Emissionen erzeugen.
- Ferner gelten die neuen Vorschriften für Post- und Paketzustelldienste sowie Straßenverkehrs- und Abfallentsorgungsdienste.

Um eine unverhältnismäßige Belastung der öffentlichen Hand und Betreiber zu vermeiden, haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, u.a. folgende Fahrzeuge vom Geltungsbereich der neuen Richtlinie auszunehmen: Krankenwagen, rollstuhlgerechte Fahrzeuge, Fahrzeuge, die hauptsächlich für die Verwendung auf Baustellen konzipiert wurden, Fahrzeuge für den Katastrophenschutz, die Feuerwehr, Schneepflüge und für die Ordnungskräfte. Andererseits können die Mitgliedstaaten Taxi-, Autovermietungs- und Ride-Pooling-Unternehmen, ähnlichen Anforderungen unterwerfen, wie sie die neue Richtlinie für öffentlich beschaffte Fahrzeuge vorsieht.

Das Parlament hatte bereits am 25. Oktober 2018 betont,

- dass durch die Festlegung von Mindestzielen für die öffentliche Auftragsvergabe für leichte und schwere Nutzfahrzeuge zusätzliche Finanzmittel für öffentliche Auftraggeber erforderlich werden. Daher wird gefordert, dass die EU nach 2020 Finanzmittel für die öffentlichen Auftraggeber zur Verfügung stellt. Das sollte sich auch im mehrjährigen Finanzrahmen widerspiegeln.
- dass die Anwendung von städtischen Mobilitätsplänen (SUMP) ein wichtiges Element sein sollte, das bei der Finanzierung von EU-Projekten im Bereich des städtischen Verkehrs, einschließlich der Umsetzung dieser geänderten Richtlinie, zu berücksichtigen sind.
- dass EU-Finanzinstrumente mobilisiert werden, um die Mitgliedstaaten auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene dabei zu unterstützen, die Ziele dieser Richtlinie zu erreichen. Neben einer direkten Infrastrukturfinanzierung und der Finanzierung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge und Tankstellen für Wasserstofffahrzeuge sollten auch verbindliche Mindestziele für Ladestationen pro Mitgliedstaat berücksichtigt werden, wenn diese nicht von allein wirtschaftlich tragfähig sind.

Nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU muss die Richtlinie innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umgesetzt werden. Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission alle drei Jahre Bericht über die Umsetzung der Reformen erstatten. Der erste Bericht ist am 18. April 2026 vorzulegen.

- Plenum vom 18. April 2019 <https://bit.ly/2KnRZVI>
- Richtlinie <https://bit.ly/2WKPPFL>
- Plenum 25.10.2018 <https://bit.ly/2PSkYmD>

[zurück](#)

4. Kommunale Dieselfahrzeuge – Nachrüstung

Die Kommission hat die Förderung der Nachrüstung kommunaler Dieselfahrzeuge genehmigt.

Damit können mit insgesamt 431 Mio. € folgende drei Gruppen gefördert werden: schwere Kommunalfahrzeuge (>3,5 t), schwere gewerblich genutzte Fahrzeuge (3,5 - 7,5 t) und leichte Kommunalfahrzeuge und gewerblich genutzte Fahrzeuge (2,8 - 3,5 t). Die Maßnahmen sind Teil des „Sofortprogramms Saubere Luft 2017 - 2020“ der Bundesregierung und können von über 60 Kommunen in Anspruch genommen werden, in denen 2017 die nationalen Stickoxidgrenzwerte (NOx) überschritten wurden. Aus Sicht der Kommission stehen die Förderungen mit dem Unionsrecht in Einklang, da sie zu den Umweltzielen der EU beitragen, ohne den Wettbewerb übermäßig zu verfälschen. Bereits im November 2018 hatte die Kommission eine deutsche Beihilferegelung zur Förderung der Nachrüstung von ÖPNV-Dieselmussen genehmigt.

- Pressemitteilung der Kommission <https://bit.ly/2X3H61q>
- Sofortprogramm Deutschland <https://bit.ly/2EIBoHf>
- Nachrüstung ÖPNV – Busse <https://bit.ly/2QkAiZu>

[zurück](#)

5. Mobilitätswoche 2019

Das Umweltbundesamt hat zur Beteiligung an der Europäischen Mobilitätswoche aufgerufen.

Mit dieser Aktion soll in der Zeit vom 16. bis 22. September europaweit den Kommunen die Möglichkeit gegeben werden, ihren Bürgerinnen und Bürgern die komplette Bandbreite nachhaltiger Mobilität vor Ort näherzubringen und innovative Verkehrslösungen auszuprobieren. So können z.B. Parkplätze und Straßenraum umgenutzt, neue Fuß- und Radwege eingeweiht, Elektro-Fahrzeuge getestet, Schulwettbewerbe ins Leben gerufen und Aktionen im Verkehr durchgeführt werden. Damit soll gezeigt werden, dass nachhaltige Mobilität möglich ist, Spaß macht und praktisch gelebt werden kann. In diesem Jahr können sich auch Unternehmen und Organisationen aus Deutschland für die Mobilitätswoche registrieren lassen und so zeigen, wie sie sich für nachhaltige Mobilität engagieren. Die Nationale Koordinierungsstelle beim Umweltbundesamt in Dessau gibt u.a. fachliche Hilfestellungen, verschiedene Netzwerkveranstaltungen und Designvorlagen für Veranstaltungen vor Ort (claudia.kiso@uba.de). Das Umweltbundesamt hat zur diesjährigen

Mobilitätswochen einen Leitfaden mit viel Praxisbeispiel aus der Aktion 2018 veröffentlicht.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2YKlhQx>
- Webseite <https://bit.ly/2d3h9VC>
- Registrierung <https://bit.ly/30pUpH5>
- Leitfaden <https://bit.ly/2FUNXjq>

[zurück](#)

6. Drohnen

Die Kommission hat verbindliche Regeln für Drohnenflüge erlassen.

Mit der Durchführungsverordnung vom 24.Mai 2019 reagiert sie u.a. auch auf verschiedene Vorfälle, bei denen Großflughäfen vorübergehend stillgelegt werden mussten. Die Regeln gelten für alle Betreiber von Drohnen und ersetzen die bestehenden nationalen Vorschriften. Um den Missbrauch von Drohnen zu vermeiden, müssen sich alle Betreiber bei den nationalen Behörden registrieren lassen. Drohnen mit einem Gewicht von unter 25 kg können ohne Genehmigung betrieben werden, wenn ihre Flughöhe unter 120 m bleibt und entfernt von anderen Menschen vom Besitzer unter ständiger Kontrolle fliegt. Die Verordnung ermöglicht den Mitgliedstaaten, Flugverbotszonen festzulegen, in die Drohnen nicht eindringen dürfen, z.B. über Flughäfen und Stadtzentren, Menschenmengen, Anlagen und Einrichtungen wie Strafvollzugsanstalten oder Industrieanlagen, höchste und höhere Regierungsstellen, Naturschutzgebiete oder bestimmte Objekte der Verkehrsinfrastruktur. Die Verordnung gilt EU-weit ab 1. Juli 2020. Von der Flugsicherheitsbehörde EASA werden nach einer Ankündigung der Kommission in Kürze Richtlinien und sog. "Standardszenarien" für den Drohnenbetrieb veröffentlicht, die den Drohnenbetreibern helfen sollen, die verabschiedeten Regeln einzuhalten.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/30mj9jj>
- Pressemitteilung umfassend (Englisch) <https://bit.ly/2HTPd6t>
- Durchführungsverordnung <https://bit.ly/2YEwIPV>
- Technische Anforderungen <https://bit.ly/2CjOtFF>

[zurück](#)

7. Erneuerbare besser unterstützen

Der Ausbau der Wind- und Solarenergie für die Stromerzeugung sollte besser unterstützt werden.

Nach dem vom Europäischen Rechnungshof am 6.Juni 2019 vorgelegten Sonderbericht kann die EU nur so ihre Ziele im Bereich der erneuerbaren Energien erreichen. Zwar wurden bei der Wind- und Solarenergie ab 2005 erhebliche Fortschritte erzielt. Von 2014 an hat sich jedoch das Wachstum erheblich verlangsamt, nachdem die Länder die ursprünglich überhöhte Förderung reduziert haben, um die Verbraucher und die nationalen Haushalte zu entlasten. Das hat das Vertrauen der Investoren erschüttert und der Markt brach ein. Dadurch wird das EU-Ziel für 2020 zu regenerativem Strom möglicherweise nicht erreicht, schlussfolgern die Prüfer. Auf der Grundlage der

Ergebnisse seiner Vorort-Untersuchungen in Deutschland, Griechenland, Polen und Spanien empfiehlt der Rechnungshof

- eine stärkere Bürgerbeteiligung und die Verbesserung der Bedingungen für den Ausbau;
- den Schwerpunkt auf die Schließung bestehende Lücken zu legen;
- die Aktualität der statistischen Daten zu erneuerbaren Energien zu verbessern;
- in ausreichendem Umfang Auktionen abzuhalten, um die Kapazitäten zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu erhöhen;
- durch die Vereinfachung von Verwaltungsverfahren ein günstigeres Umfeld für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu schaffen;
- Investitionen in die Netzinfrastruktur und in Verbindungsleitungen zu fördern;
- die Überwachung zu verbessern, um das Fehlen verbindlicher nationaler Ziele zu kompensieren.

Mit Blick auf das von der EU für 2030 festgelegte Ziel eines Anteils an erneuerbaren Energien von mindestens 32 % betont der Rechnungshof, dass dieses Ziel nur erreicht werden können, wenn die EU-Förderung durch erhebliche nationale Finanzierungsmittel aus dem öffentlichen und privaten Sektor ergänzt wird.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2FrQAJi>
- Sonderbericht <https://bit.ly/2WZWrV2>

[zurück](#)

8. Energiepreise 2018

In der EU sind die Energiepreise für Haushalte gestiegen, während sie in Deutschland leicht rückläufig waren.

Nach den Feststellungen von Eurostat stiegen die Strompreise zwischen dem zweiten Halbjahr 2017 und dem zweiten Halbjahr 2018 durchschnittlich um 3,5 % und lagen bei 21,1 Euro pro 100 kWh. Dagegen war in Deutschland ein Rückgang der Strompreise um 1,6% zu verzeichnen. In den EU-Mitgliedstaaten lagen die Strompreise in der zweiten Hälfte 2018 pro 100 kWh am niedrigsten in Bulgarien (10,1 Euro pro 100 kWh) und am höchsten in Dänemark (31,2 Euro), Deutschland (30,0 Euro) und Belgien (29,4 Euro).

Die Gaspreise für Haushalte stiegen zwischen dem zweiten Halbjahr 2017 und dem zweiten Halbjahr 2018 in der EU um durchschnittlich 5,7 % und lagen bei 6,7 Euro pro 100 kWh. In Deutschland ist ein Rückgang von -0,2 % zu verzeichnen.

Beim Anteil von Steuern und Abgaben an den gesamten Strompreisen für Haushalte reichte die Spanne im zweiten Halbjahr 2018 von 64% in Dänemark über 55% in Portugal und 54% Deutschland bis zu lediglich 6% in Malta.

Die Strompreise beziehen sich auf Preise für Haushalte mit einem jährlichen Verbrauch zwischen 2.500 und 5.000 kWh und schließen Steuern mit ein. Die Gaspreise beziehen sich auf Preise für Haushalte mit einem jährlichen Gasverbrauch zwischen 5 555 und 55 555 kWh und schließen Steuern mit ein.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2lbb371>

[zurück](#)

9. Kunststoffabfälle - Vermeidung

Die Europäische Umweltagentur hat einen Bericht zur Vermeidung von Kunststoffabfällen vorgelegt.

Die Anfang Juni 2019 veröffentlichte thematischen Analyse untersucht und analysiert die Initiativen der Mitgliedsländer zur Reduzierung der Menge von Plastikabfällen bzw. der gefährlichen Stoffe im Plastikabfall. Von den insgesamt 173 nationalen Maßnahmen der EU-Mitgliedstaaten zur Abfallvermeidung, betreffen 105 die Herstellung von Kunststoffprodukten. Dabei sind Maßnahmen zur Vermeidung von Verpackungsabfällen der Schwerpunkt, gefolgt von Plastik im Elektroniksektor und im Baugewerbe. Festgestellt wurde, dass insbesondere bei der Vermeidung von Plastiktüten besondere Erfolge nachweisbar sind.

Die dem Bericht zugrundeliegende Bestandsaufnahme berücksichtigt noch nicht die umfangreichen Maßnahmen im Plastikbereich, die im Zusammenhang mit der am 27.3.2019 vom Parlament beschlossenen „Richtlinie über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt“ veranlasst bzw. eingeleitet worden sind.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2lu7bhs>
- Kurzfassung <https://bit.ly/2x84f3v>
- Bericht (Englisch, 62 Seiten) <https://bit.ly/2lZzL9y>
- Plenum vom 27.3.2019 <https://bit.ly/2v8yq9Q>

[zurück](#)

10. Umweltbelange – Unternehmenstransparenz

Die Kommission hat Leitlinien für Unternehmen zu Berichterstattung vorgelegt, u.a. auch für den Bereich Umweltbelange (klimarelevante Informationen).

Die Berichterstattung ist seit 2017 durch die CSR-Richtlinie vorgeschrieben und hat in den (Konzern-) Lageberichten der Unternehmen zu erfolgen. Mit den unverbindlichen Leitlinien werden rund 6.000 börsennotierten Unternehmen, Banken und Versicherungsunternehmen in der EU praktische Empfehlungen gegeben, wie in den Berichten die Auswirkungen ihrer Aktivitäten, u.a. auf die Umwelt, ihren Niederschlag finden könnten. Grundlage der Empfehlungen ist ein von einer technischen Expertengruppe am 10.01.2019 vorgelegte Bericht. Die Leitlinien enthalten für den Bereich Umwelt u.a. folgende Beispiele:

- Eine Bank kann über die ökologischen Auswirkungen der von ihr finanzierten Projekte sowie ihre Rolle bei der Förderung der Realwirtschaft einer Stadt, einer Region oder eines Landes berichten.
- Ein Mineralwasserhersteller kann bestimmte Maßnahmen berücksichtigen, die zum Schutz der von dem Unternehmen benötigten Wasserressourcen ergriffen werden.
- Ein Unternehmen, dessen Tätigkeit sich auf die Bodennutzung auswirkt oder eine Veränderung von Ökosystemen (z.B. Entwaldung) bedingt, kann Angaben über seine Maßnahmen zur Erfüllung der erforderlichen Sorgfaltspflicht machen.

- Ein Unternehmen kann Maßnahmen offenlegen, wie es klimabezogene Risiken und/oder Fragen im Zusammenhang mit dem Naturkapital ermittelt, bewertet und bearbeitet.
- Ein Unternehmen kann folgende Sachverhalte offenlegen und erläutern: tatsächliche CO₂-Emissionen, CO₂-Intensität; Verwendung gefährlicher Chemikalien oder biozider Wirkstoffe; Auswirkungen und Abhängigkeiten im Bereich Naturkapital; Pläne zur Reduktion der CO₂-Emissionen.
- Ein Unternehmen kann Informationen über die Kennzahlen und Ziele offenzulegen, die es zur Bewertung und Steuerung relevanter umwelt- und klimabezogener Belange verwendet.
- Ein Unternehmen kann sich bei den wesentlichen Angaben auf in spezifischen Rechtsvorschriften festgelegte Methoden stützen, z.B. die Empfehlung 2013/179/EU der Kommission zu Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks von Produkten und von Organisationen. Dabei handelt es sich um Ökobilanzmethoden, mit denen Unternehmen zu jedem Produkt oder dem Unternehmen als Ganzes die jeweils wichtigsten Auswirkungen sowie die Prozesse und Emissionen in der Lieferkette, die auf das Unternehmen zurückzuführen sind, ermitteln können.
- Ein Unternehmen kann Angaben zu den folgenden wichtigen Leistungsindikatoren in Betracht ziehen: Gesamtenergieeffizienz und deren Verbesserungen; Energieverbrauch aus nicht erneuerbaren Energiequellen und Energieintensität; Treibhausgasemissionen in metrischen Tonnen CO₂-Äquivalent und Treibhausgasemissionsintensität; andere Schadstoffemissionen (als absoluter Wert oder als Intensität gemessen); Abbau natürlicher Ressourcen; Auswirkungen auf Naturkapital und ökologischer Vielfalt; Entsorgungsmanagement (z. B. Wiederverwertungsrate).

Nach der Richtlinie 2014/95/EU (CSR) sind große Unternehmen, Kreditinstitute und Versicherungen mit über 500 Beschäftigten verpflichtet, Angaben über Grundsätze, Risiken und Ergebnisse in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung sowie Vielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen offenlegen. Das erfolgt seit dem Geschäftsjahr 2017 in den Lage- und Konzernlageberichten der Unternehmen.

- Pressemitteilung (Englisch) <https://bit.ly/2Kx0g9h>
- Leitlinien <https://bit.ly/2Yam4ep>
- Expertengruppe (englisch) <https://bit.ly/2G10x1o>
- Bericht vom 10.1.2019 (Englisch) <https://bit.ly/2Umuxsf>
- CSR –Deutschland <https://bit.ly/2lz5TC1>

[zurück](#)

11. Solidaritätskorps - Finanzhilfen

Termin: 19.09.2019

Die Kommission hat zur Einreichung von Vorschlägen für den Einsatz von Freiwilligenteams aufgerufen.

Bei dem am 12. Juni 2019 veröffentlichten Aufruf „Freiwilligenteams in vorrangigen Bereichen“ müssen die zur Förderung beantragten Maßnahmen eine oder mehrere der folgenden drei Prioritäten behandeln:

- europäisches Kulturerbe, u.a. die Unterstützung von Wiederaufbauprojekten, darunter z. B. die Kathedrale Notre-Dame de Paris;
- Integration von Drittstaatsangehörigen (einschließlich Asylsuchenden und Flüchtlingen);
- Mitarbeit an der Bewältigung von Umweltproblemen, darunter Katastrophenvorbeugung und -vorsorge sowie Wiederaufbau (ausgenommen Sofortmaßnahmen im Katastrophenfall).

Die Projektlaufzeit muss zwischen 3 und 24 Monaten liegen. Förderfähig sind folgende Arten von Aktivitäten:

- Teams mit Teilnehmern aus mindestens zwei verschiedenen Ländern;
- vorbereitende Besuche vor Beginn der Freiwilligenaktivität;
- flankierende Aktivitäten, die den Wert und die Ergebnisse des Projekts verstärken und seine Wirkung auf lokaler, regionaler und/oder europäischer Ebene intensivieren.

Die Finanzhilfe der EU beträgt bis zu 80% der förderfähigen Gesamtkosten des Projekts. Die Anträge müssen bis zum 19. September 2017 unter Verwendung eines Online-Antragsformulars eingereicht werden.

- Aufruf <https://bit.ly/2M1wQ3c>
- Leitfaden <https://bit.ly/2XU1vli>
- Formulare z.Zt. nur Englisch <https://bit.ly/2jtO9rZ>

[zurück](#)

12. Solidaritätskorps – Einführungsveranstaltungen

Es gibt bundesweite Informationsveranstaltungen zum Europäischen Solidaritätskorps.

Unter dem Titel „Mehr Engagement für Europa – Das Europäische Solidaritätskorps wird Programm!“ wird in diesen Veranstaltungen von der Agentur „JUGEND für Europa“ auf Ebene der Bundesländer das neue Programm mit all seinen Zielen, Möglichkeiten und Angeboten vorgestellt. Im Mittelpunkt stehen Fragen zur Antragstellung, Fördermöglichkeiten und Verwaltung. Die nächsten Veranstaltungen:

- Mecklenburg-Vorpommern, 22. August 2019 (Akademie Schwerin e.V., Haus für Politik, Wirtschaft und Kultur in Mecklenburg-Vorpommern; Mecklenburgstraße 59, 19053 Schwerin) - <https://bit.ly/2JVVolzl>
- Niedersachsen, 28. August 2019 (Hannover / Stephansstift Zentrum für Erwachsenenbildung, Hotel und Tagungshaus Hannover, Kirchröder Straße 44, 30625 Hannover) <https://bit.ly/2JZclINU>
- Baden-Württemberg, 08. November 2019 (Stuttgart / Literaturhaus Stuttgart, Breitscheidtstraße 4, 70174 Stuttgart)

JUGEND für Europa ist vom Bundesjugendministerium und der Kommission (Generaldirektion Bildung und Kultur) vertraglich beauftragt, als Nationale Agentur das Europäische Solidaritätskorps in Deutschland zu organisieren. Das Europäische Solidaritätskorps schafft Möglichkeiten für junge Menschen zwischen 18 bis 30 Jahren, an Freiwilligenprojekten oder Beschäftigungsprojekten im eigenen Land oder im Ausland teilzunehmen.

- Infos <https://bit.ly/2CuQfUS>
- Agentur <https://bit.ly/2ykrGr6>

[zurück](#)

13. Hochschulranking 2019

Im internationalen Hochschulranking „U-Multirank 2019“ erreichten acht deutsche Institutionen Spitzenwerte.

Unter den insgesamt 1.711 Hochschulen, die weltweit aus 96 Ländern am Ranking teilnahmen, waren 107 deutschen Hochschulen, Universitäten und Fachhochschulen. Die deutschen Universitäten schneiden im U-Multirank wie folgt ab:

- Der Vergleich der Leistungen deutscher Institute mit der globalen U-Multirank-Stichprobe zeigt starke Leistungen in den Bereichen Forschung, Wissenschaftstransfer und internationale Ausrichtung.
- Acht deutsche Institute erreichten in 10 oder mehr Indikatoren Bestnoten: Jacobs University (14), WHU - Otto-Beisheim-Schule für Unternehmensführung (14), Karlsruher Institut für Technologie (KIT) (13), Technische Universität München (11), Frankfurt School of Finance & Management (11), Technische Universität Hamburg (TUHH) (10), Universität Stuttgart (10) und Humboldt-Universität zu Berlin (10).
- Die technischen Universitäten erzielten die meisten ihrer Bestnoten in den Bereichen Forschung und Wissenstransfer, während private Universitäten und Business Schools in der internationalen Ausrichtung die höchsten Punkte erzielten.
- In den naturwissenschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Fächern gehören 9 deutsche Einrichtungen zu den weltweit 25 Spitzenreitern bei der internationalen Ausrichtung von Studiengängen, sieben in Studentenmobilität und Kontakt zum Arbeitsumfeld in naturwissenschaftlichen und technischen Studienprogrammen.

Das erstmals 2014 veröffentlichte Ranking orientiert sich am individuellen Bedarf der Nutzer und ermöglicht eine maßgeschneiderte Hochschulwahl. U-Multirank stützt seine Bewertung auf fünf Hauptkriterien: Forschungsleistung, Qualität von Lehre und Lernumfeld, internationale Ausrichtung, Abschneiden beim Wissenstransfer und regionale Einbindung. Jeder dieser Indikatoren wird in eine von fünf Ranggruppen von "A" (sehr gut) bis "E" (schwach) eingestuft. Mit diesem Bewertungssystem werden simple Rangfolgen vermieden, die erhebliche Qualitätsunterschiede innerhalb des Studienangebotes ein und derselben Hochschule überdecken können. Neu in der diesjährigen Ausgabe von U-Multirank ist eine Karte der Universitäten mit der besten Gesamtleistung.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2KmEpBo>
- Multirank 2019/2020 (Englisch) <https://bit.ly/2FdDXBi>
- Länderbericht Deutschland (Englisch) <https://bit.ly/2WciXR6>
- Interaktive Karte <https://bit.ly/2lv1rTB>

[zurück](#)

14. Jugendbeschäftigung - Konsultation

Termin: 16.08.2019

Meinungen zu den Ergebnissen der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen werden erfragt.

Die zwischen 2014 - 2018 von der EU durchgeführte Maßnahme hat sich auf Regionen mit besonders hoher Jugendarbeitslosigkeit und auf junge Menschen im Alter zwischen 15 und 24 Jahren konzentriert, die weder eine Arbeit haben

noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren. Für künftige Initiativen soll nun im Rahmen der Konsultation per Fragebogen ermittelt werden

- welche Unterstützungsmaßnahmen zukünftig gestärkt werden sollen,
- ob junge, unterstützungsbedürftige Menschen effizient erreicht wurden und
- ob sie mit dem ihnen zuteilgewordenen Angebot zufrieden waren.

Grundlage der Beschäftigungsinitiative war die politische Zusage, sicherzustellen, dass allen jungen Menschen innerhalb von vier Monaten, nachdem sie arbeitslos werden oder die Schule verlassen haben, eine hochwertige Arbeitsstelle oder Weiterbildungsmaßnahme oder ein hochwertiger Ausbildungs- bzw. Praktikumsplatz angeboten wird. In einer ersten Dreijahresbilanz vom 4. Oktober 2016 wurde festgestellt, dass bis 2015 die jährliche Jugendarbeitslosenquote um 3,4 % auf 20,3 % und die Anzahl der Jugendlichen, die sich weder in Ausbildung noch in Beschäftigung befanden EU-weit um 1% auf durchschnittlich 12 % gesunken ist. 14 Millionen junge Menschen haben seit Januar 2014 an Jugendgarantie-Programmen teilgenommen und circa 9 Millionen Jugendliche haben ein Angebot angenommen. Nahezu zwei Drittel der jungen Menschen, die die Jugendgarantie im Jahr 2015 verließen, haben ein Stellen-, Weiterbildungs-, Praktikums- oder Ausbildungsangebot angenommen.

Ob sich das komplizierte Zugangsverfahren zu dem Fragebogen auf die Teilnahmebereitschaft an der Befragung auswirkt, wird sich an der Zahl der Stellungnahmen zeigen. Stellungnahmen sind bis zum 16.8.2019 möglich.

- Konsultation <https://bit.ly/2WZqvmb>
- Beschäftigungsinitiative <https://bit.ly/2ICiN29>
- Dreijahresbilanz <https://bit.ly/31SF0R9>

[zurück](#)

15. Mehr Sport – auch in öffentlichen Grünanlagen

Das Interesse von Kindern und Jugendlichen an sportlichen Aktivitäten soll gesteigert werden.

Das könnte z.B. durch eine entsprechenden Sportinfrastruktur in Parks erreicht werden, so die EU Sportminister in einer Orientierungsaussprache am 23. Mai 2019. Denn fast ein Viertel aller jungen Europäerinnen und Europäer (15-24-Jährige) treibt keinerlei Sport bzw. geht keiner körperlichen Aktivität nach, wobei dieser Anteil zwischen 2009 und 2017 um 7% gestiegen ist. Das zeigt u.a. Eurobarometer 472/2018. Ursächlich ist nach Ansicht der EU Sportminister die Attraktivität häuslicher Freizeitaktivitäten (z. B. Computerspiele, Ansehen von und/oder Interagieren mit audiovisuellen Inhalten). In Konkurrenz zu dieser dynamischen Entwicklung im Unterhaltungssektor ist der Sport nach wie vor ein "analoges" Erlebnis, dessen Attraktivität von der Verfügbarkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Sportanlagen und sozialen Interaktion mit Mitspielern und dem jeweiligen Personal abhängt. Vor diesem Hintergrund sei - so die Sportminister - eine angemessene Infrastruktur nicht nur auf Sportplätzen wichtig, sondern auch auf öffentlichen Plätzen (Straßen, Parks usw.) von entscheidender Bedeutung, um das Interesse junger Menschen an sportlichen Aktivitäten zu steigern.

- Diskussionspapier <https://bit.ly/2Xw5msv>
- Eurobarometer 472/2018 <https://bit.ly/2u9PKxo>

[zurück](#)

16. Drogenbericht 2019

Der Europäische Drogenbericht 2019 ist veröffentlicht worden.

Der von der EU-Drogenbeobachtungsstelle (EMCDDA) am 6. Juni 2019 vorgelegte Bericht gibt einen Überblick über die neuesten Zahlen zu Drogenkonsum und Trends, Angebot und Märkten, sowie Schadensminimierung und Behandlung. Da vor allem 15 – 34-jährige zu illegalen Drogen greifen, ist als Präventionsmaßnahme der Einsatz von Gesundheits-Apps auf Mobiltelefonen (M-health-Apps) besonders wichtig, weil damit Aufklärungs- und Hilfsmaßnahmen Kinder und Jugendliche gezielt und sicher erreichen. Nach dem Drogenbericht werden daher neue digitale Lösungen dieser Art zunehmend bei der Drogenprävention, der Behandlung und der Schadensminimierung eingesetzt. Sie reichen von einfacher Informationsbereitstellung über Hilfsangebote bis hin zu Selbsthilfe-Apps.

- Pressemitteilung EMCDDA <https://bit.ly/32gPgmd>
- Pressemitteilung Drogenbeauftragte <https://bit.ly/2JAT5dp>
- Drogenbericht 2019 (100 Seiten) <https://bit.ly/2JrqnwR>
- Länderbericht Deutschland (Englisch) <https://bit.ly/2YJxB11>

[zurück](#)

17. Fachkräfte – Einwanderung

Deutschland ist für ausländische Fachkräfte nur mäßig attraktiv.

Das zeigt eine OECD Studie vom 19. Mai 2019, die folgenden Rahmenbedingungen für hochqualifizierte Migranten untersucht hat: Qualität der beruflichen Chancen, Einkommen und Steuern, Zukunftsaussichten, Möglichkeiten für Familienmitglieder, Kompetenzumfeld, Diversität und Lebensqualität. Auch die Einreise- und Aufenthaltsbedingungen für Hochqualifizierte werden berücksichtigt. Dabei ist die Anerkennung von Abschlüssen eines der größten Hindernisse für die Fachkräftezuwanderung aus Nicht-EU-Staaten. Nur im Mittelfeld internationaler Attraktivität bewegt sich Deutschland mit einem zwölften Platz für ausgebildete Fachkräfte, die mindestens einen Masterabschluss haben. Der Grund für das verhältnismäßig schlechte Abschneiden Deutschlands bei Hochqualifizierten ist, dass ausländische Abschlüsse auf dem deutschen Arbeitsmarkt häufig stark abgewertet bzw. nicht anerkannt werden. Andererseits ist Deutschland für Studierende sowie für Unternehmer ein besonders attraktives Ziel und gehört hier zu den drei beziehungsweise sechs besten OECD-Ländern. Das aktuell im Bundestag diskutierte Fachkräfteeinwanderungsgesetz der Bundesregierung verfolgt hier einen richtigen Ansatz, weil damit die Einwanderung von Fachkräften erleichtert werden soll.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2WaYmwG>
- Studie <https://bit.ly/2QHo7Ui>
- Fachkräfteeinwanderungsgesetz <https://bit.ly/2HONMr7>

[zurück](#)

18. Personalausweise – Sicherheitsmerkmale

Die Sicherheit von Personalausweisen und Aufenthaltstiteln werden erhöht.

Das hat das Parlament am 4.4.2019. Damit werden die Personalausweise an die Sicherheitsmerkmale von Reisepässen angepasst: Sie enthalten in Zukunft einen kontaktlosen Chip, auf dem ein Lichtbild und Fingerabdrücke des Inhabers gespeichert sind. Um Grenzkontrollen zu beschleunigen, werden Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von EU-Bürgern sind, die in einem anderen Mitgliedstaat leben, in einem einheitlichen Format ausgestellt.

Die Mitgliedstaaten werden zwei Jahre nach Veröffentlichung der Verordnung im Amtsblatt mit der Ausstellung der neuen Dokumente beginnen. Personalausweise, die sich derzeit in Umlauf befinden und nicht mit den neuen Normen übereinstimmen, müssen innerhalb von fünf bis zehn Jahren ersetzt werden, je nach Gefahrenstufe.

Ausweise in Papierform, wie sie von einigen Mitgliedstaaten noch immer ausgestellt werden, stellen ein ernstes Sicherheitsrisiko dar: Sie können leicht gefälscht und von Terroristen und anderen Straftätern genutzt werden, um in die EU zu gelangen. Durch die vorgeschlagenen Vorschriften werden gemeinsame Mindeststandards eingeführt, damit diese Dokumente sicher und zuverlässig sind.

In den Mitgliedstaaten der EU sind derzeit mindestens 86 verschiedene Personalausweise mit oftmals unterschiedlichen Sicherheitsmerkmalen im Umlauf. Fingerabdrücke sind bislang aber nur in zehn Ländern verpflichtend. Deutschland ist nicht darunter, hat aber im Rat der Neuregelung zugestimmt.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/2Km2cSg>
- Pressemitteilung Rat <https://bit.ly/2IIPFL9>
- Parlament <https://bit.ly/2Fcvkan>
- Kommissionvorschlag <https://bit.ly/31CMI1m>

[zurück](#)

19. Offene Daten

Der Datenbestand von Behörden und öffentlichen Unternehmen kann künftig für gewerbliche Zwecke leichter genutzt werden.

Das erfolgt weitgehend kostenfrei **oder gegen ein sehr geringes Entgelt**. Das hat das Parlament am 4. April 2019 beschlossen. Der damit erweiterte Anwendungsbereich der Richtlinie über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie 2013/37/EU) erfasst künftig auch öffentliche Unternehmen aus den Bereichen Verkehr und Versorgung. Unter anderem müssen künftig **folgende hochwertige Datensätze** kostenlos verfügbar gemacht werden: Geodaten, Erdbeobachtung und Umwelt, meteorologische Daten, Statistik, Unternehmen und Eigentümerschaft von Unternehmen sowie Mobilität. Die erleichterte Zugänglichkeit gilt auch für öffentlich finanzierte **Forschungsdaten**, die bereits in öffentlichen Datenarchiven verfügbar sind. Auch die Verbreitung **dynamischer Daten** wird gefördert z.B. Echtzeitdaten zum Wetter und Verkehr.

Eine das Entgelt betreffende Sonderregelung gilt für Bibliotheken (einschließlich Hochschulbibliotheken), Museen und Archive. Diesen soll es möglich sein, Gebühren zu erheben, die über den Grenzkosten liegen, damit ihr normaler Betrieb nicht behindert wird. Die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten sollten aber die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion, Verbreitung, Bewahrung und der Rechtklärung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Eine weitere Sonderregelung für diesen Bereich gilt für Kooperationsvereinbarungen mit privaten Partnern zur Digitalisierung von Kulturbeständen, bei denen den privaten Partnern ausschließliche Rechte gewährt werden. In diesen Fällen wird eine bestimmte Schutzdauer anerkannt, damit der private Partner die Möglichkeit hat, seine Investition zu amortisieren. Die Schutzdauer des ausschließlichen Rechts zur Digitalisierung von Kulturbeständen sollte aber im Allgemeinen zehn Jahre nicht überschreiten.

Die Richtlinie ist am 26.06.2019 im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden und 20 Tage danach in Kraft getreten. Die Mitgliedstaaten haben zwei Jahre Zeit, um die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Der öffentliche Sektor erfasst, erstellt, reproduziert und verbreitet ein breites Spektrum an Informationen aus zahlreichen Gebieten, z.B. Informationen über die Bereiche Soziales, Politik, Wirtschaft, Recht, Geografie, Umwelt, Meteorologie, Seismizität, Tourismus, Geschäftsleben, Patentwesen und Bildung. Diese Dokumente, die von öffentlichen Stellen der Exekutive, Legislative oder Judikative erstellt werden (offene Daten), bilden einen umfassenden, vielfältigen und wertvollen Fundus an Ressourcen, der der Gesellschaft auf der Grundlage der PSI Richtlinie zugutekommen soll.

- Plenum <https://bit.ly/2SbaUnd> !
- Rat <https://bit.ly/2S9o11r>
- Amtsblatt 26.6.2019 <https://bit.ly/30sSRvG>
- Open Data Portal <https://bit.ly/2S7ANqG>

[zurück](#)

20. Nicht personenbezogener Daten - Leitfaden

Es gibt einen Leitfaden zum Zusammenwirken des freien Verkehrs nicht personenbezogener Daten und der EU-Datenschutzvorschriften.

Durch die Beseitigung von lokalen Datenbeschränkungen soll mehr Menschen und Unternehmen die Möglichkeit gegeben werden, Daten und deren Potenzial optimal zu nutzen. Die von der Kommission am 29.5.2019 vorgelegten Leitlinien sollen auf der einen Seite den freien Verkehr nicht personenbezogener Daten fördern, auf der anderen Seite sollen die strengen Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung erhalten bleiben. Die Leitlinien geben praktische Anwendungsbeispiele, z.B. wenn ein Unternehmen oder eine öffentliche Verwaltung Datensätze verarbeitet, die sowohl aus personenbezogenen als auch aus nicht-personenbezogenen Daten bestehen. Weiter enthalten die Richtlinien auch eine Liste der Grundsätze des freien Datenverkehrs und der Regelungen, die Datenlokalisierungsaufgaben verhindern sollen.

- Leitlinien (z.Zt. nur Englisch) <https://bit.ly/2W0i7XE>

[zurück](#)

21. HOAI

Die Mindest- und Höchstsätze der HOAI verstoßen gegen europäische Dienstleistungsrichtlinie (2006/123/EG).

Das hat der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom am 04.07.2019 (C-377/17) entschieden. Danach entsprechen verbindliche Vorgaben von Mindest- und Höchstsätzen in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Niederlassungsfreiheit. Denn durch Mindestsätze lasse sich das damit verfolgte Ziel, eine hohe Qualität der Planungsleistungen zu erhalten, nicht erreichen, da diese Leistungen auch von Dienstleistern erbracht werden können, die ihre fachliche Eignung nicht nachgewiesen haben. Die verbindliche Festsetzung von Höchstsätzen hält der EuGH nicht für verhältnismäßig, da es ausreichen könnte, Kunden unverbindliche Preisorientierungen für die verschiedenen von der HOAI erfassten Leistungen zur Verfügung zu stellen.

Die HOAI gilt für alle Planer, die in Deutschland Planungsleistungen erbringen und wird maßgeblich bei Verträgen öffentlicher Auftraggeber angewendet. Soweit die HOAI in § 7 Abs.1 regelt, dass Planer bei der Honorierung bestimmter Leistungen Mindest- und Höchstsätze beachten müssen und diese Sätze nur in absoluten Ausnahmefällen unter- bzw. überschreiten dürfen, muss die Bundesregierung **diese Regelung streichen**. Auf die Regelungen zu den Nebenkosten, Zahlungen oder auch auf die Leistungsbilder der HOAI kann in Planer-Verträgen aber weiterhin zurückgegriffen werden.

Erfahrungsgemäß kann die Anpassung bis zu einem Jahr dauern, da in diesem Fall auch die Rechtsgrundlage der HOAI angepasst werden muss. Die Bundesregierung beabsichtigt daher dem Vernehmen nach für eine Übergangszeit in einem Erlass bundesweit zu regeln, wie bei Vergabe und Honorierung der Leistungen von Architekten und Ingenieuren vorgegangen werden kann.

- Urteil <https://bit.ly/2Za6pMp>
- Presse <https://bit.ly/30R4wVj>
- Richtlinie 2006/123/EG <https://bit.ly/32MOYnn>

[zurück](#)

22. Fischereipolitik - Fangquoten

Termin: 20.08.2019

Die Fangquoten für 2020, u.a. in der Nord- und Ostsee, sind der Kern eines Konsultationsverfahrens.

Grundlage ist eine Mitteilung der Kommission vom 7. Juni 2019, die wesentlichen Leitlinien für die Ausgestaltung der Kommissionsvorschläge zu den Fangmöglichkeiten für 2020 enthält und einen Überblick über den Stand der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) gibt. Alle europäischen Bürgerinnen und Bürger haben damit die Möglichkeit, ihre Meinung dazu zu äußern, wie Fischereiaufwand und Fangquoten im Rahmen der neuen gemeinsamen Fischereipolitik und unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Gutachten über nachhaltige Fischerei festgelegt werden. Die Konsultation endet am 20. August 2019.

Einen ersten Mehrjahresplan für die Fischerei in der Ostsee hat das Parlament am 23.06.2016 und für die Nordsee am 29.05.2018 beschlossen. 2020 wird

das erste Jahr sein, in dem alle Fischbestände im Einklang mit dem Ziel des höchstmöglichen Dauerertrags bewirtschaftet werden müssen. Gleichzeitig wird erstmals für die meisten Bestände, die unter die Verordnung über die Fangmöglichkeiten fallen, ein Mehrjahresplan gelten.

- Konsultation <https://bit.ly/2JgeFDR>
- Mitteilung <https://bit.ly/2X9FgY5>
- Verordnung über die Fangmöglichkeiten <https://bit.ly/2IWWeku>
- Ostsee <http://bit.ly/28WpHMU>
- Nordsee <https://bit.ly/2LrTZM0>

[zurück](#)

23. Beihilfen – Konsultation

Termin: 27.09.2019

Beim kombinierten Einsatz von nationalen und von EU-Beihilfen soll für nationale Beihilfen die Anmeldepflicht entfallen.

Bislang müssen die Mitgliedstaaten alle staatlichen Beihilfen bei der Kommission anmelden und dürfen diese erst nach einer Genehmigung durch die Kommission durchführen. Nach den Plänen der Kommission soll die Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in drei Punkten nun auch auf nationale Mittel Anwendung finden, die in den folgenden drei Bereichen zum Einsatz kommen:

- nationale Finanzhilfen bei durch den InvestEU-Fonds unterstützten Finanzprodukten,
- Projekte in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Innovation (F&E&I), die im Rahmen von H2020 oder Horizont Europa ein Exzellenzsiegel erhalten haben,
- Kofinanzierungs- und Teaming-Maßnahmen im Rahmen von Horizont 2020 oder von Horizont Europa,
- Vorhaben der europäischen territorialen Zusammenarbeit (ETZ).

Mit einer am 27. Juni 2019 eingeleiteten öffentlichen Konsultation sollen die Ansichten der relevanten Interessenträger zu der vorgeschlagenen Änderung der AGVO in Erfahrung gebracht werden. Eine Stellungnahme ist bis zum 27. September 2019 möglich.

- Pressemitteilung <https://bit.ly/30nWL9n>
- Konsultation <https://bit.ly/2Ygy3XL>
- Verordnungsvorschlag <https://bit.ly/2Jyb2tk>
- Erläuterung zum Kommissionsvorschlag <https://bit.ly/30g0MML>

[zurück](#)

24. Europa in meiner Region

Termin 18.08.2019

Der Foto- und Geschichtenwettbewerb „Europa in meiner Region“ ist für 2019 ausgeschrieben worden.

Dabei geht es um EU-Projekte in der eigenen Umgebung, die aufzuspüren und mit einer Geschichte zu präsentieren sind. Die Beiträge können in einem beliebigen Format eingereicht werden (z.B. Fotostories, Video-, Blog- oder

Audiobeiträge, Beiträge in sozialen Medien, Leinwandbeiträge, Twitter-Themen). Die Geschichten können lustig, leidenschaftlich, merkwürdig, spannend oder sarkastisch sein. Teilnahmeberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger (Kategorie 1) sowie Fachleute, die z.B. für Verwaltungsbehörden oder als Begünstigte der EU-Finanzierung tätig sind (Kategorie 2). Die Teilnehmer müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Als Preise sind zweiwöchige Schulungsprogramme zur EU-Kommunikation ausgelobt worden, die im Herbst 2019 in Brüssel stattfinden. Einsendeschluss ist der 18. August 2019

- Ausschreibung <https://bit.ly/2J1MWIc>

[zurück](#)

25. Zwei Umweltwettbewerbe

Die Umweltwettbewerbe „Grüne Hauptstadt 2022“ und „Grünes Blatt 2021“ sind gestartet.

Während der Umweltwettbewerb „Grüne Hauptstadt“ (EGCA) für Städte ab 100.000 Einwohner konzipiert ist, können sich für das Grüne Blatt (EGLA) Städte zwischen 20.000 und 100.000 Einwohnern bewerben. Beim EGCA (Preisgeld 350.000 €) erfolgt eine Bewertung nach zwölf Umweltindikatoren, die Bezug zu ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit haben, beim EGLA (Preisgeld 75.000 €) werden herausragende Leistungen im Umweltmanagement gewertet.

Eine europäische grüne Hauptstadt oder ein europäisches grünes Blatt zu sein, bringt viele Vorteile mit sich, u.a. eine stärkere Konzentration auf Umweltprojekte, mehr Tourismus und ausländische Investitionen, die Ankurbelung der lokalen Wirtschaft und die Schaffung von Arbeitsplätzen. Zudem haben frühere Antragsteller erklärt, dass sich das Antragsverfahren selbst als nützlich erwiesen hat, um die Fortschritte einer Stadt zu bewerten und sich mit vergleichbaren Städten in Europa zu messen.

- Pressemitteilung (Englisch) <https://bit.ly/2Hq2SSp>
- EGCA <https://bit.ly/2JYsNmL>
- EGLA 2021 <https://bit.ly/32VD36F>

[zurück](#)

26. Städteagenda

Die Kommission hat einen Bericht zu den bisherigen Ergebnissen des Paktes von Amsterdam veröffentlicht.

In dieser Veröffentlichung vom 13. Juni 2019 wird dargelegt, welchen Beitrag die Städteagenda im Rahmen der Umsetzung der 14 Themenpartnerschaften erzielen konnte. Zugleich wurde für Ende 2019 eine umfassende Evaluierung des Paktes von Amsterdam ist für Ende 2019 angekündigt.

- Sachstandsbericht (Englisch, 38 Seiten) <https://bit.ly/2Gs36cl>
- Agenda <https://bit.ly/2JP0ZRC>

[zurück](#)

27. Interkulturelle Jugendarbeit

Für den kulturellen Jugendaustausch wird eine deutsch-französisch-türkische Grundausbildung angeboten.

Die Fortbildung qualifiziert dazu, selbst und im Team interkulturelle Begegnungen zu organisieren und zu leiten. Die erste Phase der dreiteiligen Grundausbildung für Lehrkräfte, Studenten oder Sozialarbeiter findet vom 29.11.- 06.12.2019 in Berlin statt. Weitere Veranstaltungen folgen im Jahr 2020 in Frankreich und in der Türkei.

Die Veranstaltung wird vom Deutsch-Französische Jugendwerk (DFJW) finanziert. Die Teilnahme kostet 200 € pro Woche alles inkl. (Reise, Unterkunft, Verpflegung, Programm). Projektkoordinator/innen und Ausbilder/innen beim Centre Francais de Berlin. <https://centre-francais.de/de/> .Informationen und Anmeldung: tandem@centre-francais.de , Tel.: 030 120 86 0342

[zurück](#)
